

# EU-Road Package

Wichtig –Wichtig - Wichtig

am 04.12.2011 ist das EU- „Road Package“ in Kraft getreten und hat weitreichende Veränderungen mit sich gebracht. Eine letzte Fristverlängerung für die betroffenen Unternehmen ist bis Juni 2012 gegeben worden.

## **6 alte Vorschriften sind in 3 neue VO zusammengefasst worden.**

Erstmals wird die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers in der EU einheitlich geregelt. Das Gesetz ist überaus wichtig, da es nicht nur die Voraussetzungen zum Berufszugang enthält, sondern auch insbesondere in den Anhängen dezidiert Vorschriften enthält, bei deren Verletzung die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt wird und somit der Bestand der Lizenz gefährdet ist.

## **Dies sind die Alten Vorschriften:**

VO (EWG) Nr. 881/92 Gemeinschaftslizenzverordnung  
VO (EWG) Nr. 3118/93 Kabotageverordnung GüKG  
Richtlinie 2006/94 EG gemeinsame Regeln im Güterverkehr  
VO (EWG) Nr. 684/92 Grenzüberschreitender Personenverkehr  
Richtlinie 96/26/EG Berufszugangsrichtlinie

## **daraus wurden am 04.11.2012 die 3 „Neuen“ mit deutlichem Inhalt und neuen Anforderungen:**

VO (EG) Nr. 1071/2009	Berufszugangsverordnung
VO (EG) Nr. 1072/2009	VO f. den Zugang zum grenzüberschr.GüKrV.u. Kabotage in der EU mit Gemeinschaftslizenzen
VO (EG) Nr. 1073/2009	VO grenzüberschreitender GüKrVerk. U.
Kabotageverkehr	

Daraus ergeht unter anderem, dass ein Unternehmen gem. VO (EG) 1071/2009 Artikel 4 der zuständigen Behörde schriftlich einen Verkehrsleiter zu benennen hat der:  
die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet;  
der zuverlässig ist;  
der seinen ständigen Aufenthalt in der EU hat;  
der fachlich geeignet ist.

Dies hat bis spätestens Juni 2012 zu erfolgen. Die Benennung wird EU weit registriert und ist allen Mitgliedsstaaten zugänglich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Auflagen der VO kann und wird die Lizenz möglicherweise entzogen.

Der Verkehrsleiter kann im Unternehmen tätig sein( z. B. der Inhaber oder der Disponent) oder als nicht zum Unternehmen gehörende Person vertraglich verpflichtet werden.

Die Problematik der Berufszugangsverordnung ergibt sich aus der Liste der schweren Verstöße, die im Anhang IV VO (EG) 1071/2009 in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a zu finden sind.

Einer dieser Verstöße kann schnell zur Feststellung der Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters führen, bzw. auch des Konzessionsinhabers. Die sofortige Entziehung der EU-Lizenz ist in Einzelfällen möglich. Man kann hier durchaus von den 7 Todsünden sprechen, die die Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters nach sich ziehen kann.

Die Entziehung gilt je festgestelltem Fz europaweit. Die Meldung geht an die ausstellende Behörde und kann die grundsätzliche Prüfung der Zuverlässigkeit im Betrieb zur Folge haben.

Die Berufszugangsverordnung enthält im Anhang IV eine Liste der schweren Verstöße, die schnell zur Feststellung der Unzuverlässigkeit des Verkehrsleiters führen können, aber auch in Verantwortungsbereich des Konzessionsinhabers fallen können. – eine sofortige Entziehung der EU-Lizenz ist in Einzelfällen möglich – auch bei Verkehrskontrollen! (Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a)

## Die Todsünden, die eine Lizenz in Gefahr bringen können!!!

1.

### **Überladung:**

Bei einer Verkehrskontrolle ergibt sich eine Überschreitung der zul. Gesamtmasse um mehr als 20 % bei Fahrzeugen über 12 to oder um mehr als 25 % bei Fahrzeugen mit nicht mehr als 12 to zul. Gesamtmasse.

2.

### **Kontrollgerät / Geschwindigkeitsbegrenzer**

Manipulation oder Fälschung der Schaublätter.  
Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.

3.

### **Fahren ohne Fahrerlaubnis.**

Beförderung von Waren oder Personen ohne gültigen Führerschein. (Regelmäßige Kontrolle der Führerscheine der angestellten Fahrer)

4.

### **Transport / Beförderung**

von Waren oder >Personen durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.

5.

### **Fahrerkartenmanipulation**

Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.

6.

### **Gefährliche Güter**

Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.

7.

### **Hauptuntersuchung fehlt –Technische Mängel**

Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwer wiegende Mängel u.a. an

Bremssystemen, Lenkanlage, Rädern, Bereifung, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.

8.

**Tägliche Lenkzeit / tägliche Ruhezeit / Wöchentliche Lenkzeit / Lenkzeit in der Doppelwoche**

Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der max. Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.

Überschreiten der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.

Beispiel 1: statt 56 Stunden mehr als 70 Stunden in der Woche = mehr als 25 %

Überschreitung

Beispiel 2: Statt 90 Stunden in der Doppelwoche 112,5 Stunden = mehr als 25 %

**Selbstverständlich können Sie jederzeit Fragen an mich richten, die ich gerne und möglichst zeitnah beantworten werde.**

**Weitergehende Informationen erhalten sie natürlich in meinen Weiterbildungen.**